

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 20. Dezember 1977
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Naus Tel. Nr. 75 00

1443 AB

1978 -01- 0 3

zu 1501/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen betreffend Berücksichtigung von Härtefällen im Urlaubsgesetz (1501/J). Zu den Anfragen:

"Welchen Standpunkt bezieht das Bundesministerium für soziale Verwaltung zum Problem der Anrechnung von Zeiten im Urlaubsgesetz, die österreichische Staatsbürger auf Gebieten der vormaligen Österr. - Ungarischen Monarchie im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugebracht haben?"

Bis wann erscheint eine diesbezügliche Novellierung des Urlaubsrechtes möglich?"

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Gemäß § 3 des Urlaubsgesetzes (BGBl. Nr. 390/76) sind für die Bemessung des Urlaubsausmaßes Zeiten, die in einem Arbeitsverhältnis, einem Beschäftigungsverhältnis i.S. des Heimarbeitsgesetzes oder in selbständiger Erwerbstätigkeit im Inland zugebracht wurden, bis zu einem Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen.

Da das erhöhte Urlaubsausmaß von 30 Werktagen erst nach Vollendung einer Dienstzeit von 20 Jahren zusteht, kann durch die Nichtanrechnung von im Ausland verbrachten Zeiten ein Nachteil erst eintreten,

wenn bereits ^{1443/AB-XXIV-GB - Anfragebeantwortung (gestärktes Original)} andere anrechenbare Zeiten im Ausmaß von 15 Jahren erworben wurden und in diesen erworbenen anrechenbaren Zeiten nicht ohnehin schon Zeiten selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit im Inland enthalten sind. Diese wenig zahlreichen Fälle rechtfertigen jedoch aus folgenden Überlegungen kein Abgehen von dem Grundsatz, daß im allgemeinen nur inländische Vordienstzeiten Berücksichtigung finden können:

- a) Eine Berücksichtigung nur jener ausländischer Vordienstzeiten, die in Ländern erworben wurden, welche vor 1918 zur Österr.-Ungarischen Monarchie gehört haben, wäre schon aus verfassungsrechtlichen Gründen kaum möglich, da ein sachlicher Grund für diese Differenzierung nicht gefunden werden könnte.
- b) Die bei Schaffung des Urlaubsgesetzes seinerzeit erwogene generelle Berücksichtigung ausländischer Vordienstzeiten ist jedoch von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber entschieden abgelehnt worden. Im übrigen würden beim Nachweis solcher ausländischen Zeiten auch erhebliche Beweisschwierigkeiten zu erwarten sein.

2. Eine sinnvolle Entwicklung des Urlaubsrechtes kann nicht in der Schaffung immer neuer Anrechnungstatbestände bestehen. Eine solche Vorgangsweise bringt immer die Gefahr zunehmender Unübersichtlichkeit und widersprüchlicher Wertungen mit sich, weil häufig sozialpolitisch gleichwertige Tatbestände unregelt bleiben. Langfristiges Ziel einer Verbesserung des Urlaubsrechtes muß es vielmehr sein, den gesetzlichen Mindesturlaub einheitlich auf 5 Wochen zu erhöhen und allfällige Differenzierungen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit der Regelung durch die Kollektivvertragsparteien zu überlassen.

Dies ist nicht nur mobilitätsfördernd, sondern auch aus arbeitsmedizinischen Gründen im Interesse der Arbeitnehmer einer Regelung vorzuziehen, die den Urlaubsanspruch nach der Dauer von Vordienstzeiten differenziert.

